



Der Gemeinderat der Gemeinde Herisau, gestützt auf Art. 34 lit. a und e der Gemeindeordnung vom 24. September 2000, erlässt:

Verordnung über den Fonds Bildung

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Gewährung von Beiträgen aus dem Fonds Bildung sowie dessen Verwaltung.

Art. 2 Äufnung

Der Fonds Bildung wird gespiesen aus dafür ausgesetzten Vermächtnissen, Schenkungen, Spenden und anderen Zuwendungen.

Art. 3 Verwaltung, Aufsicht, Ausgabenkompetenz

¹ Zuständig für die Gewährung von Beiträgen aus dem Fonds Bildung ist das Ressort Finanzen. Die Ausgabenkompetenz der Ressortleitung Finanzen für Einmalbeiträge liegt bei Fr. 5'000.00. Für höhere Beiträge ist der Gemeinderat zuständig.

² Die Verwaltung des Fonds Bildung obliegt der Finanzverwaltung. Diese untersteht der üblichen Aufsicht der Kontrollorgane.

Art. 4 Gewährung von Beiträgen

¹ Aus dem Fonds Bildung können Beiträge zugunsten von notleidenden Einwohnern aus Herisau gewährt werden für:

- Stipendien für wissenschaftliche Berufe (Theologie inbegriffen)
- Stipendienzwecken für Berufstätige
- Schulung und Erziehung von geistig und seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher
- Musikunterricht der Musikschule Herisau

² Aus dem Fonds Bildung können Beiträge zugunsten von im Kanton Ausserrhoden angesiedelten Heimen, die den Zweck der Schulung und Erziehung von geistig und seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher erfüllen, gewährt werden.

Art. 5 Entstehung des Fonds Bildung

Der Fonds Bildung ist am 1. Januar 2021 durch die Zusammenlegung der nachfolgenden Fonds entstanden:

- Legat Dr. med. Esther Frösch-Tropp (Bestand Fr. 101'559.30)
- Stipendienfonds für wissenschaftliche Berufe (Bestand Fr. 9'260.00)



- Fonds für die Schulung und Erziehung geistig und seelisch behinderter Kinder (Bestand Fr. 121'366.95)
 - Fonds Musikschule Herisau (Bestand Fr. 27'497.26)
-

Art. 6 Überprüfung

¹ Durch ein entsprechendes Gesuch an den Gemeinderat werden Entscheide des Ressorts Finanzen dem Gemeinderat zur Überprüfung und Neuurteilung vorgelegt. Das Gesuch ist innert 20 Tagen nach Erhalt des Entscheides des Ressorts Finanzen einzureichen.

² Das Gesuch ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten. Der Entscheid des Ressorts Finanzen ist beizulegen.

³ Der Gemeinderat entscheidet endgültig.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.